

Besondere Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (BVB) der Pharmaserv GmbH

1. Vertragsbestandteile

1.1 Die Leistung des Auftragnehmers und ihre Ausführung wird nach Art und Umfang durch den Vertrag und folgende Unterlagen, die in angegebener Reihenfolge gelten, bestimmt:

- das Bestellschreiben des Auftraggebers;
- das Verhandlungsprotokoll;
- die Leistungsbeschreibung/das Leistungsverzeichnis (LV);
- diese besonderen Vertragsbedingungen (BVB);
- die Ordnung des Standorts Behringwerke;
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen VOB, Teil B in der neuesten Fassung;
- die Allgemeinen technischen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen VOB Teil C in der neuesten Fassung als Mindeststandard für die technische Ausführung;
- das gesetzliche Bauvertragsrecht (§§ 650a – 650 h BGB).

1.2 Im Falle von Widersprüchen richtet sich die Rangfolge nach der absteigenden Reihenfolge der Aufzählung der Vertragsgrundlagen in Abs.1.1. Bei Widersprüchen zwischen Text und Plänen geht die Darstellung vor, die als letzte in den Vertrag einbezogen wurde.

1.3 Der Auftragnehmer erkennt an, dass die in diesen Besonderen Vertragsbedingungen enthaltenen Regelungen Vertragsbestandteil werden und dass eigene Vertragsbestimmungen des Auftragnehmers keine Gültigkeit haben, und zwar auch dann nicht, wenn in dem Angebot des Auftragnehmers oder sonstigen Schriftstücken auf sie Bezug genommen wird.

1.4 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

2. Vertretung des Auftraggebers

Hat der Auftraggeber für die Abwicklung des Bauvorhabens einen Architekten und/oder einen Bauleiter eingeschaltet, so ist dieser berechtigt, Weisungen zu erteilen, die zur technisch und zeitlich ordnungsgemäßen Ausführung der Bauleistung erforderlich sind. Weitergehende rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben und/oder entgegenzunehmen bleibt ausschließlich dem Auftraggeber vorbehalten. Insbesondere ist der Architekt/der Bauleiter nicht dazu bevollmächtigt, finanzielle Verpflichtungen zu Lasten des Auftraggebers einzugehen, Vertragsänderungen anzuordnen, Zusatzleistungen zu vergeben oder Stundenlohnarbeiten zu beauftragen, es sei denn er ist vom Auftraggeber hierzu ausdrücklich schriftlich bevollmächtigt.

3. Abwicklung der Baustelle

3.1 Der Auftragnehmer hat vor Abgabe seines Angebotes zu prüfen, ob der Zustand der Baustelle bzw. des Baubereiches dem Verwendungszweck des Auftragnehmers entspricht.

3.2 Transportwege innerhalb des Betriebsgeländes und deren Tragfähigkeit hat der Auftragnehmer vorab beim Auftraggeber zu erfragen.

3.3 Sofern verkehrspolizeiliche Maßnahmen (Beschilderung, Ampelanlage, Umleitungen) gefordert werden, sind diese mit den zuständigen Behörden abzustimmen und genehmigen zu lassen. Die entstehenden Kosten der oben genannten Leistungen sind in den Einheitspreis der entsprechenden Position mit einzukalkulieren, wenn keine gesonderte Position im Leistungsverzeichnis aufgeführt ist.

3.4 Der Auftragnehmer hat ohne besondere Aufforderung regelmäßig den durch seine Arbeiten anfallenden Bauschutt, anfallende Abfälle, Verpackungsmaterialien auf seine Kosten von der Baustelle abzufahren. Hierzu gehört auch die Reinigung der Straßen und Zufahrtswege. Dabei ist darauf zu achten, dass keine Verunreinigungen über die Sinkkästen in das Kanalsystem gelangen.

3.5 Nach Beendigung der Arbeiten am Bau sind die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Räume und Flächen in ihren alten Zustand zu versetzen und zu übergeben.

3.6 Kommt der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen gem. Ziffern 3.3 bis 3.5 nicht nach, ist der Auftraggeber nach Ablauf einer dem Auftragnehmer gesetzten angemessenen Nachfrist verbunden mit der Erklärung, dass nach Ablauf dieser Frist die Maßnahmen auf Kosten des Auftragnehmers durchgeführt werden, berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen unverzüglich auf Kosten des Auftragnehmers durchführen zu lassen.

4. Ausführung der Bauleistung, Ausführungsunterlagen

4.1 Der Auftragnehmer benennt schriftlich bei der Auftragserteilung den für seine Arbeiten voll verantwortlichen Bauleiter. Dieser Bauleiter ist auch in vollem Umfang für die Durchführung der Arbeiten der vom Auftragnehmer eingesetzten Subunternehmer verantwortlich.

4.2 Der verantwortliche Bauleiter des Auftragnehmers ist mit der zur Leitung der Baustelle erforderlichen Vollmacht auszustatten. Er muss berechtigt sein, Weisungen und Mitteilungen des Auftraggebers in Empfang zu nehmen und notwendige Anordnungen zu treffen. Er muss über den Inhalt der Vertragsbedingungen unterrichtet sein. Er kann in der Regel nur mit Zustimmung des Auftraggebers ausgewechselt werden.

4.3 Es ist täglich ein Bautagebuch vom Bauleiter des Auftragnehmers zu führen, das von ihm auf Verlangen des Auftraggebers wöchentlich vorzulegen ist und vom Auftraggeber jederzeit eingesehen werden kann. Das Bautagebuch muss alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können. Insbesondere muss das Bautagebuch folgende Angaben enthalten:

- Wetterlage;
- Anzahl der an diesem Tag auf der Baustelle tätigen Personen des Auftragnehmers;
- die vom Auftragnehmer ausgeführten Arbeiten, angelieferten Materialien, An- und Abtransport sowie der Einsatz der Geräte;
- die besonderen Vorkommnisse auf der Baustelle.

Das Bautagebuch wird fortlaufend nummeriert und ist der Schlussabrechnung beizufügen.

4.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich über Lage und Verlauf unterirdisch verlegter Versorgungsleitungen zu vergewissern. Er ist insbesondere verpflichtet, sich Unterlagen und Angaben für alle im Baubereich verlegten Kabel, Leitungen und Rohre selbst zu beschaffen. Bei den Baulastträgern der Versorgungsleitungen ist rechtzeitig eine örtliche Einweisung zu beantragen. Für Arbeiten am Standort ist die beim Auftraggeber erhältliche Richtlinie für Grabungsarbeiten einzuhalten.

4.5 Falls für die Ausführung der Leistungen der Einsatz eines Kranes (mobil od. stationär) erforderlich ist, ist eine Kranaufstelleraubnis bei Pharmaserv Facilities/Baumanagement zu beantragen. Die Beschilderung für Umleitungen usw. ist gemäß genehmigten Beschilderungsplan auszuführen.

4.6 Verlangt die Einhaltung der vereinbarten Termine Sonntags-, Feiertags- und/oder Nachtarbeiten, so ist es ausschließlich Sache des Auftragnehmers, die dafür erforderlichen behördlichen Genehmigungen einzuholen.

4.7 Der Auftragnehmer hat die ihm überlassenen Unterlagen, soweit sie einen technischen Zusammenhang mit der von ihm geschuldeten Leistung haben, auf Unstimmigkeiten zu überprüfen. Dies gilt insbesondere für Fehler, Abweichungen vom geäußerten Willen des Auftraggebers, Verstöße gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik oder die Bauvorschriften, Widersprüche und Lücken in den Unterlagen. Sämtliche Maße sind am Bau zu prüfen. Auf entdeckte oder vermutete Unstimmigkeiten hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich hinzuweisen.

